

Studienordnung für das „Didaktische Grundlagenstudium Deutsch“ mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) erlässt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen, Selbststudium
- § 8 Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise, Modulabschlüsse
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Erste Staatsprüfung
- § 12 Studienplan
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Ordnungsverstoß
- § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge: Modulbeschreibungen, Studienverlaufspläne

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des „Didaktischen Grundlagenstudiums Deutsch“ mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 351), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 351) und der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungs-

wissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Kunst/Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in Erziehungswissenschaft mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ vom _____ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln xx/xx).

§ 2 Studienziele

Das didaktische Grundlagenstudium vermittelt Grundkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Sachverhalten und Fähigkeiten zu deren Vermittlung, darüber hinaus auch Fähigkeiten zur Nutzung dieses Wissens in anderen Unterrichtsfächern. Das didaktische Grundlagenstudium soll damit gewährleisten, dass die Studierenden aufgrund des stufenübergreifenden Lehramtes sowohl über Kompetenzen für den Anfangsunterricht in der Grundschule als auch, stufenübergreifend, über Kompetenzen zur Vermittlung von sprachlicher Grundbildung im Sinne von "literacy" verfügen. Damit ist das didaktische Grundlagenstudium als Ergänzung und nicht als Ersatz für das Fachstudium zu verstehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Deutsch im Studiengang „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

- (2) Die fachspezifische Studienberatung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder den Modulbeauftragten des Seminars für Deutsche Sprache und ihre Didaktik während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Termine werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Seminars bekannt gegeben.
- (3) In jedem Semester finden in der Woche vor Vorlesungsbeginn Informationsveranstaltungen zu Grund- und Hauptstudium statt.
- (4) Gemäß § 85 Abs. 2 HG nehmen die Studierenden am Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teil, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Beratung wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Seminars für Deutsche Sprache und ihre Didaktik während der Sprechstunden durchgeführt.
- (5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor Beginn des Hauptstudiums und vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst gem. § 32 Abs. 1 LPO sieben Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1. – 3. Semester) und in Hauptstudium (4. – 7. Semester).
- (3) Der Studienumfang im Didaktischen Grundlagenstudium Deutsch beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Grundstudium 8 SWS und auf das Hauptstudium 12 SWS.
- (4) Das Studium ist modular strukturiert.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen, Selbststudium

Angeboten werden in Grund- und Hauptstudium Vorlesungen und Seminare. In Vorlesungen wird der jeweilige Fachgegenstand im Zusammenhang dargestellt. Seminare dienen der vertieften Bearbeitung spezifischer fachlicher Gegenstände.

Die Seminarveranstaltungen des Grundstudiums heißen Proseminare. Diese dienen der Aneignung von Kenntnissen und Analysefähigkeiten anhand von ausgewählten Materialien sowie der systematischen Erarbeitung spezifischer Themen.

§ 8 Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise, Modulabschlüsse

Es werden keine Anwesenheitsbescheinigungen ausgestellt. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung wird durch Test oder Portfolio nachgewiesen und im Modulheft bescheinigt. Leistungsnachweise werden durch Klausur oder schriftliche Hausarbeit erworben und im Modulheft bescheinigt.

Tests dienen dem Nachweis einer aktiv aufnehmenden Teilnahme an der Veranstaltung. Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf in der Veranstaltung behandelte Gegenstände.

Portfolios dokumentieren und reflektieren den eigenen Lernfortschritt. Sie können auf der Grundlage von Referaten, Hausaufgaben, Übungsblättern etc. erstellt werden.

Klausuren sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht mit einer Mindestdauer von 90 Minuten.

Schriftliche Hausarbeiten sind selbständige wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem spezifischen Thema aus dem Bereich der Seminarveranstaltung.

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird im Modulheft bescheinigt, nachdem alle nötigen Teilleistungen erbracht wurden.

§ 9 Grundstudium

Das Grundstudium besteht aus einer Einführungsvorlesung sowie einem der Module A) Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, B) Sprachliche und literarische Entwicklungsprozesse oder C) Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit. In dem Modul sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu besuchen. In einem Seminar muss ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden.

Zu den Inhalten und Lehrveranstaltungen der Module wird auf die Modulbeschreibungen im Anhang verwiesen.

§ 10 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind die zwei der drei Module A) Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, B) Sprachliche und literarische Entwicklungsprozesse oder C) Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit zu studieren, die nicht Gegenstand des Grundstudium waren. In jedem Modul sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu besuchen. In einem der Module ist ein Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit zu erbringen.

§ 11 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Didaktischen Grundlagenstudium Deutsch besteht aus einer schriftlichen Prüfung (§ 14 LPO).
- (2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sowie zur Meldung zu den einzelnen Prüfungen sind in §§ 20 und 21 LPO geregelt.

Die Prüfung wird im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Modul studienbegleitend abgelegt.

§ 12 Studienplan

Dieser Studienordnung sind Muster für Studienverlaufspläne als Anhang beigefügt. Sie sollen als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studienleistungen und Prüfungsleistungen im erziehungswissenschaftlichen Studium im Grundstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen auf das Grundstudium erfolgt durch den Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Deutsch.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 14 Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistungen in einer Lehrveranstaltung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Dozentin oder der Dozent die betreffende Studienleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewerten.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Dozentin oder dem Dozenten oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Studienordnungen für das Unterrichtsfach Deutsch in den Studiengängen mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ vom 27.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 43/99) und „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 27.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 45/99) außer Kraft. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Lehramt mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

- (3) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 im Grundstudium befanden, beenden diesen Studienabschnitt nach einer der in Absatz 1 genannten Studienordnungen und können nach der Zwischenprüfung unter Beachtung von § 53 Abs. 2 LPO in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln.
- (4) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 bereits im Hauptstudium befanden, können wählen, ob sie diesen Studienabschnitt nach den bisherigen Bestimmungen beenden oder ob sie in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln wollen. Für den Wechsel bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt (§ 53 Abs. 3 LPO).
- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen, erlischt gem. § 53 Abs. 4 LPO zum 1. Oktober 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom _____ nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom _____ und Beschluss des Rektorats vom _____

Köln, den _____

*Univ.-Prof. Dr. _____
Dekan der Erziehungswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln*

Anhang 1: Modulbeschreibungen**Übersicht:**

Modul A	<i>Sprachlichkeit von Lehr-, Lern und Unterrichtsprozessen</i>
Modul B	<i>Sprachliche und literarische Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen</i>
Modul c	<i>Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit</i>

Modul A: Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen (6 SWS)		
Voraussetzungen: Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift		
Veranstaltungen: Vorlesung (2 SWS) Seminare (4 SWS)		
Kompetenzen	Inhaltsbereiche (mögl. Veranstaltungen)	
Die Sprachgebundenheit von Lehr- und Lernprozessen reflektieren und analysieren können Fachliche und literarische Qualitäten von Texten erkennen, beschreiben und beeinflussen können	Grundvorlesung: <i>Literatur und Gegenwartskultur oder Schriftlichkeit</i> Seminare: (Schwerpunkt Sprache): <ul style="list-style-type: none"> • Schriftlichkeit • Medien • Mündlichkeit • Fachsprache (Schwerpunkt Literatur): <ul style="list-style-type: none"> • Ästhetik / Literarizität von Fachtexten • Theater-Seminar • Literarische Textanalyse 	

Modul B: Sprachliche und literarische Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen (6 SWS)		
Voraussetzungen: Erfolgreicher Besuch der Grundvorlesung „Didaktisches Grundlagenstudium“		
Veranstaltungen: Grundvorlesung (2 SWS) Seminare (4 SWS)		
Kompetenzen	Inhaltsbereiche (mögl. Veranstaltungen)	
Entwicklung mündlicher, schriftlicher und literarischer Kompetenz beschreiben, diagnostizieren und fördern können	<p>Grundvorlesung: <i>Sprachentwicklung, Sprachverarbeitung, Mehrsprachigkeit oder Literarische Sozialisation / Leseförderung</i></p> <p>Seminare: (Schwerpunkt Sprache):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spracherwerb • Mehrsprachigkeit • Erwerb von Text(sorten)kompetenz • Schrifterwerb • Schreibentwicklung • Sprachstandsdiagnose <p>(Schwerpunkt Literatur):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lesesozialisation / Lesebiographie • Kleine literarische Formen / Genres • Stil-Entwicklung • Literarische Textkompetenz 	

Modul C: Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit (6 SWS)		
Voraussetzungen: Erfolgreicher Besuch der Grundvorlesung „Didaktisches Grundlagenstudium“		
Veranstaltungen: Vorlesung (2 SWS) Seminare (4 SWS)		
Kompetenzen	Inhaltsbereiche (mögl. Veranstaltungen)	
Grundlegende Kenntnisse über die Besonderheiten der gesprochenen Sprache und mündlichen Kommunikation erwerben	<p>Grundvorlesung: <i>Sprache, Literatur, Geschlecht oder Mündlichkeit oder Medien</i></p> <p>Seminare: (Schwerpunkt Sprache):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachliche Praxis • Schul- und Unterrichtskommunikation • Lesen / Schreiben / Sprechen in den Sachfächern • Interkulturelle Kommunikation <p>(Schwerpunkt Literatur):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilistisch-rhetorische Textanalyse • Rhetorische Praxis <p><i>Seminar</i> (Schwerpunkt methodisch-didaktische Praxis):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsformen 	

Anhang 2: Muster für einen Studienverlaufsplan

Es werden neben der Grundvorlesung drei Module mit jeweils mindestens 6 SWS studiert, davon ein Modul im Grundstudium und zwei Module im Hauptstudium:

- (A) *Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen*
- (B) *Sprachliche und literarische Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen*
- (C) *Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit*

In jedem Modul müssen jeweils mindestens 2 SWS mit dem Schwerpunkt Sprache bzw. mit dem Schwerpunkt Literatur studiert werden. Das Studium beginnt mit der „Grundvorlesung Didaktisches Grundlagenstudium“. Zu Beginn des Studiums eines Moduls soll immer die jeweilige Grundvorlesung besucht werden. Im Folgenden werden zwei mögliche der Studienverläufe gezeigt:

Semester	Studienverlaufsplan 1		
1. Sem.	Grundvorlesung	A 1 (Vorlesung)	
2. Sem.	A 2	A 3	Abschluss des Grundstudiums
3. Sem.	C 1 (Vorlesung)	C 2	
4. Sem.	C 3	B 1 (Vorlesung)	
5. Sem.	B 2	B 3	
6. Sem.			Examensklausur zum Modul B oder C
7. Sem.			

Semester	Studienverlaufsplan 2		
1. Sem.	Grundvorlesung		
2. Sem.	B 1 (Vorlesung)		
3. Sem.	B 2	B 3	Abschluss des Grundstudiums
4. Sem.	A 1 (Vorlesung)	A 2	
5. Sem.	A 3	C 1 (Vorlesung)	
6. Sem.	C 2	C 3	Examensklausur zum Modul A
7. Sem.			